

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen für die  
Inanspruchnahme der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum,  
der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und der für  
die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Stelle  
(Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung - SächsAuFGebVO)<sup>1</sup>**

**Vom 15. Juni 2006**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**Abschnitt 1  
Inanspruchnahme  
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum<sup>2</sup>**

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner  
und Gebührenbefreiung**

(1) An der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum werden Benutzungsgebühren erhoben für:

1. das Studium in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 von dem zuweisenden Dienstherrn oder Arbeitgeber,
2. Masterstudiengänge von dem Teilnehmer des Studienganges,
3. die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen von dem Teilnehmer und seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit er den Teilnehmer angemeldet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Nummer 1 befreit. <sup>2</sup>Sie können von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Nummer 3 ganz oder teilweise befreit werden.<sup>3</sup>

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 beträgt 5 850 EUR pro Student und Studienjahr. <sup>2</sup>Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zur länderübergreifenden Zusammenarbeit kann die Benutzungsgebühr bei einer Ergänzung bereits bestehender Seminargruppen durch Studenten anderer Bundesländer auf 3 900 EUR pro Student und Studienjahr ermäßigt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr für postgraduale Studiengänge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 beträgt 800 EUR bis 2 600 EUR pro Student und Studiensemester.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 beträgt 10 EUR bis 3 800 EUR pro Teilnehmer und Maßnahme oder Tagung.

(4) <sup>1</sup>Mit der Benutzungsgebühr sind Amtshandlungen, die mit den Leistungen nach § 1 Absatz 1 in engem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Rechtsbehelfsverfahren abgegolten. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>4</sup>

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht für:

1. das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 jeweils zu Beginn des Studienjahres,

2. das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 jeweils zu Beginn des Studienseesters,
3. die Weiterbildungsmaßnahme oder fachwissenschaftliche Tagung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 jeweils mit Zugang der Teilnahmezusage.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Gebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 bei Teilnahme an nur einzelnen Modulen des Studienganges anteilig erlassen werden. <sup>2</sup>Werden Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmezusage aber vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme oder fachwissenschaftlichen Tagung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.<sup>5</sup>

## **Abschnitt 2**

### **Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen<sup>6</sup>**

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Gebührenbefreiung**

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen werden von dem anmeldenden Dienstherrn oder Arbeitgeber Benutzungsgebühren erhoben, soweit nicht in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.<sup>7</sup>

#### **§ 5**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Benutzungsgebühr für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. <sup>2</sup>Für dort nicht aufgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt die Benutzungsgebühr 80 EUR bis 15 500 EUR pro Teilnehmer und Maßnahme.

(2) <sup>1</sup>Amtshandlungen, die mit der Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>8</sup>

#### **§ 6**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Zugang der Teilnahmezusage für die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Werden Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmezusage aber vor Beginn einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.<sup>9</sup>

## **Abschnitt 3**

### **Inanspruchnahme der zuständigen Stelle<sup>10</sup>**

#### **§ 7**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Gebührenbefreiung**

(1) Die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des [Berufsbildungsgesetzes](#) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 3 des

Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhebt für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen von dem Prüfungsteilnehmer und seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit er den Prüfungsteilnehmer angemeldet hat, Benutzungsgebühren.

(2) Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.<sup>11</sup>

## § 8 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. die Fortbildungsprüfung                    | 140 EUR bis 1 700 EUR, |
| 2. die Wiederholung der Prüfung nach Nummer 1 | 90 EUR bis 1 100 EUR.  |

(2) <sup>1</sup>Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 des [Berufsbildungsgesetzes](#) abgegolten.

<sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>12</sup>

## § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die zuständige Stelle nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Werden Teilnehmer nach der Zulassung zur Fortbildungsprüfung aber vor deren Beginn abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## Abschnitt 4 Schlussvorschriften<sup>13</sup>

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.<sup>14</sup>

Dresden, den 15. Juni 2006

**Der Staatsminister des Innern  
Dr. Albrecht Buttolo**

### Anlage (zu § 5 Absatz 1)<sup>15</sup>

Laufende Nummer	Maßnahme	Gebühr in EUR
1	Brandmeister – Einführungslehrgang	15 500
2	Brandmeister – Abschlusslehrgang	7 700
3	Brandoberinspektor	9 800
4	Gruppenführer – Freiwillige Feuerwehr	1 100
5	Zugführer – Freiwillige Feuerwehr	1 000
6	Verbandsführer	850
7	Einführung in die Stabsarbeit	800
8	Leiter Freiwillige Feuerwehr	450
9	Ausbilder für Truppausbildung	500
10	Ausbilder für Maschinisten	650
11	Ausbilder für Sprechfunker	1 000

12	Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	550
13	Ausbilder für Motorkettensägenführer	650
14	Ausbilder für Bahnunfälle - Stufe 1	550
15	Gerätewart	700
16	Atemschutzgerätewart	600
17	Gerätewart - Chemikalienschutz	350
18	Atemschutzgerätewart - Überdruck	250
19	Technische Hilfeleistung - Basislehrgang	750
20	Technische Hilfeleistung - Patientengerechte Rettung	300
21	Technische Hilfeleistung - Retten aus Höhen und Tiefen/Behelfskonstruktionen	200
22	Technische Hilfeleistung - Retten aus LKW/Bus	250
23	Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen - Stufe 2	300
24	Atomare, Biologische, Chemische Stoffe und Gefahren (ABC) - Basislehrgang	850
25	ABC - Messen	650
26	ABC - Technik	900
27	ABC - Dekontamination Personen	700
28	Maschinist Dekontamination Personen	650
29	Führen im ABC-Einsatz I	800
30	Administrator Messleitwagen	300
31	Führen im ABC-Einsatz II	550
32	Maschinist Drehleiter	1 200
33	Seminar Atemschutz	80
34	Leitstellendisponent	5 200
35	Vorbeugender Brandschutz - Brandverhütungsschau	300
36	Stressbewältigung - Eine Führungsaufgabe	200
37	Öffentlichkeitsarbeit durch Feuerwehren	300
38	Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang Jugendfeuerwehrwart	350
39	Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit	400
40	Kampfrichter Feuerwehrsport	150
41	Wertungsrichter Leistungsabzeichen	100
42	Fortbildung der Musik treibenden Züge	150
43	Strahlenschutz für Behörden	300
44	Fortbildung Gruppenführer - Freiwillige Feuerwehr	250
45	Fortbildung Zugführer - Freiwillige Feuerwehr	250
46	Fortbildung Leiter Freiwillige Feuerwehr und Stellvertreter Wehrleiter	200
47	Fortbildung Ausbilder für Truppausbildung	100
48	Fortbildung Ausbilder für Maschinisten	100
49	Fortbildung Ausbilder für Sprechfunker	250
50	Fortbildung Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	100
51	Fortbildung Atemschutzgerätewart	250
52	Fortbildung ABC-Führen II	100
53	Seminar für Leiter Leitstelle	250
54	Fortbildung Leitstellendisponent	1 200
55	Seminar für Kreisbrandmeister	300

56	Fortbildung Ausbilder Jugendfeuerwehrarbeit	150
57	Fortbildung Kreisjugendfeuerwehrwart	150
58	Einweisung Mitglieder Stab und Technische Einsatzleitung (TEL)	250
59	Information und Kommunikation (IuK)-Betriebspersonal – Stab	1 300
60	IuK-Betriebspersonal – TEL	1 300
61	Leiter des IuK-Betriebes – Stab	600
62	Leiter des IuK-Betriebes – TEL	1 200
63	IuK-Sachbearbeiter – Sachgebiet 6	1 300
64	Lagekartenführer Stab und TEL	300
65	Sichter Stab und TEL	250
66	Seminar Mitarbeiter Katastrophenschutz der Landratsämter	200

- 
- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 5. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 202) und durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 2 Überschrift des Abschnitts 1 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 3 § 1 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 4 § 2 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 5 § 3 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 6 Überschrift des Abschnitts 2 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 7 § 4 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 8 § 5 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 9 § 6 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 10 Abschnitt 3 neu eingefügt durch [Verordnung vom 5. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 202)
  - 11 § 7 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 12 § 8 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 13 bisheriger Abschnitt 3 wird neu Abschnitt 4 durch [Verordnung vom 5. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 202)
  - 14 § 10 wird aufgehoben; ursprünglicher § 11 wird § 10 durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
  - 15 Klammerzusatz zur Anlage geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)

---

#### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

vom 5. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 202)

Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Art. 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20)